

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit»

In Bezugung durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höpner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Preis für das Vierteljahr 1/4 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Ngr.

Deutschland.

Berlin, 15. März. Die Bedeutung des Votums der I. Kammer vom 5. März (Nr. 114) tritt mit jedem Tage entschiedener hervor; sie manifestirt sich nicht minder in der verbiessenen Wuth der Kreuzzeitung über die Undankbarkeit der Liberalen gegen die „Retter des Vaterlandes“, wie in den umlaufenden Ministerlisten. Wenn nun auch beide Momente nicht wol zur Begründung eines Urtheils dienen können, so tragen sie doch nicht wenig zur Erklärung der Situation bei. Die entscheidende Frage der Gegenwart tritt an die II. Kammer heran und es wird nicht u. ersüßig erscheinen, die Parteistellung in derselben zu der Pairiefrage näher ins Auge zu fassen. Die mit der Fraction Stahl der I. Kammer parallel gehende Partei des Grafen Arnim ist selbstverständlich gegen alle Aenderungen des Art. 65 der Verfassung, also gegen den am 5. März im andern Hause gefassten Beschluß. Diese Ansicht der Rechten dürften nur einzelne Mitglieder der Seppert-Bobelschwingschen Fraction, die überhaupt nur noch durch ihre Voten eine politische Bedeutung hat, theilen; die Mehrzahl des rechten Centrums wird für den Heffter-Koppeschen Antrag stimmen. Die gesammte Linke ist principieil gegen alle Verfassungsänderungen; wird aber von der Majorität nur Eine Aenderung vorher angenommen; so gibt auch die Linke in der Pairiefrage ihren Grundfals auf. Um der Rechten nicht zu einem augenblicklichen Siege zu verhelfen. Denn ein kurzer Sieg würde es immer nur sein, weil die Regierung dem Wunsche der Krone würde nachkommen und die Initiative ergreifen müssen. Die schroffe Festhaltung ihres Grundfalses wird die Linke kaum noch für eine richtige Taktik halten und sie dürfte denselben Erwägungen Raum geben, welche vom Abg. Camphausen in der I. Kammer als Motivirung des Votums seiner Partei hervorgehoben wurden. Dem Heffter-Koppeschen Antrage wird, nach Allem, was ich von Mitgliedern der Linken höre, nicht eine Ablehnung drohen, um so weniger als die II. Kammer noch vor Erledigung der Pairiefrage sich über mehre von der I. Kammer beschlossene Verfassungsänderungen wird zu entscheiden haben, von denen die die Beibehaltung der Lehen betreffende unzweifelhaft von der Majorität angenommen wird. Die Commission, welche darüber bereits Bericht erstattete, empfiehlt die Annahme des Beschlusses des andern Hauses, ja sie bemerkt ausdrücklich, daß die Beibehaltung der Lehen und Fideicomisse schon um deshalb möglich sei, weil ohne diese die Bildung einer erblichen an den Grundbesitz zu knüpfenden Pairie nicht möglich erscheine. — Dem Verlagsbuchhändler Simon ist die Concession zum Geschäftsbetriebe entzogen worden. — Der Prinz von Preussen ist nach Weimar abgereist.

Dem Wagdeburger Correspondenten zufolge hat das Staatsministerium in seiner Sitzung am 14. März manche Meinungsdivergenzen beigelegt, und es ist beschlossen worden, „daß das Ministerium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung solidarisch im Amte verbleiben wolle, solange es durch das Vertrauen des Königs mit der Leitung der Geschäfte beauftragt werde“. Auch der Unterstaatssecretär v. Mantouffel verbleibt in seinem Amte und übernimmt nicht die Verwaltung des erledigten Oberpräsidiums der Provinz Pommern.

Vorgestern stand bei dem Obergericht Termin an in Betreff der gegen den fast 78jährigen Professor Rees v. Esenbeck eingeleiteten Untersuchung. Der Letztere war hierzu persönlich erschienen. Nach längerer Verhandlung erfolgte der Ausspruch der „Enthebung desselben vom Amte“, sowie die Verurtheilung „in die Kosten“.

Die Neue Oder-Zeitung berichtet aus Breslau: Der Cardinal-Fürstbischof hat schon seit längerer Zeit darauf bestanden, daß das Religionsedict von 1750, nach welchem Vormünder der Religion der Mündel angehören und die Kinder gemischter Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden müssen u., wieder in Kraft trete, zumal es immer zu Recht bestanden habe. Die Minister v. Kaumer und Simon sind auf diese Ansicht des Fürstbischofs bereitwillig eingegangen und haben dem hiesigen Appellationsgerichte anheim gegeben, die Untergerichte demgemäß anzuweisen. Neuerlich Vernehmen nach hat jedoch das Appellationsgericht eine der fürstbischöflich-ministeriellen ganz entgegengesetzte Ansicht und dem Justizminister auseinandergesetzt, daß das Religionsedict von 1750 nicht mehr zu Rechte besteht.

In Kurhessen ist, wie die Kasseler Zeitung schreibt, auf Veranlassung des Oberbefehlshabers, jetzt selbst die in Berlin erscheinende Haude und Spener'sche Zeitung „wegen ihrer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung“ verboten worden.

Aus Altenburg wanderten am 13. März nahe an 200 Altenburger unter der Führung des Dr. phil. Douai nach Nordamerika aus.

Weimar, 14. März. Die zweite Stadt des Landes, Eisenach, wird in der Woche nach Pfingsten eine ansehnliche Kirchenversammlung in ihrer Mitte haben, nämlich Abgeordnete sämmtlicher evangelisch-deutscher Landeskirchen, um insonders Beratungen über Herstellung größerer Einheit auf evangelisch-kirchlichem Gebiete zu pflegen. Vertrauliche Besprechungen von Consistorialmitgliedern in Stuttgart, Frankfurt a. M. und zuletzt in Elberfeld hatten jene Idee schon angeregt und die letzte Conferenz nicht nur die Gründung eines Centralorgans behufs Mittheilung aller kirchlichen Verordnungen, sondern auch die Abhaltung von periodischen Versammlungen beschlossen, zu welchem jede Landeskirche, ohne Unterschied des Staatsgebietes, zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen, zu senden hat.

Sondershausen, 14. März. Geh. Rath v. Holleufer, unser vorwärtlicher Minister, hat einen Lieblingswunsch, nämlich die Verschmelzung unserer beiden Landesgymnasien zu einer Anstalt, nicht im Landtage durchbringen können, hingegen Satisfaction dadurch erhalten, daß der König von Preußen ihm die viermonatliche Festungsstrafe, welche er in Folge eines Duells zu bestehen hatte, in Gnaden erlassen. — Unser Fürst hat das Prädicat Von Gottes Gnaden wieder angenommen.

Gera, 13. März. Unser Landtag hat in seiner vorgestrigen Sitzung beschlossen, daß die Todesstrafe nie verschärft, sondern stets durch das Weil vollzogen werden solle. — Die Bestimmung in dem Regierungsentwurf, daß Notare, Advocaten und Aerzte, welche (wegen politischer Vergehen) eine Zuchthausstrafe erlitten, die Praxis verlieren sollen, hat der Landtag nur auf die Notare beschränkt. — Die Nachricht der Leipziger Zeitung, daß die Bahnlinie von Gera nach Schleiz und Weissenfels aufgegeben worden, wird officiell als unbegründet erklärt.

Aus Bremen vom 13. März schreibt man dem Hamburgischen Correspondenten: Für den Fall, daß die der Krone Hannover überlassene Ausführung des Bundesbeschlusses in der Bremischen Verfassung angelegentlich vom 6. März es nothwendig macht, werden preussische Truppen in Minden in Bereitschaft gehalten, die innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Nachricht hier eintreffen können.

Aus Kiel vom 13. März berichtet der Hamburgische Correspondent: Am gestrigen Tage verließ der Departementschef v. Harbou mit seiner ganzen Familie die hiesige Stadt, um sich nach Meiningen zu begeben und seinen neuen Wirkungskreis anzutreten. Die Herzogthümer verlieren an ihm abermals einen ausgezeichnet tüchtigen und braven Mann.

Die Allgemeine Zeitung sagt aus Kiel vom 9. März: Man ist in diesem Augenblicke ziemlich allgemein in der Besorgniß, daß die Voraussetzungen, selbst der größten Pessimisten, in Beziehung auf die einzelnen Persönlichkeiten hier im Lande, die irgendwie an öffentlichen Angelegenheiten sich betheiligt haben, demnächst noch werden übertroffen werden.

Aus Wien schreibt man der Neuen Preussischen Zeitung: Graf Potocki, dessen Haftnahme in Lemberg so außerordentliche Sensation erregte, hat nun seinen Proceß beendeten und es ist dessen Aburtheilung erfolgt. Nach dem Strafmaße für denselben muß das Verbrechen dieses Mannes ein sehr bedeutendes gewesen sein, was alle Welt um so mehr in Erstaunen setzt, als der Graf beim hiesigen Reichstage auf der äußersten Rechten saß und bei vielen Gelegenheiten den Schein von strengster Loyalität und conservativer Richtung zu behaupten wußte.

Die „Berichtigung“ der Wiener Zeitung in Betreff der Mittheilung der Neuen Preussischen Zeitung von einem seitens Oesterreichs dem französischen Präsidenten gemachten Vorschlage zu einer Besetzung Belgiens, der Schweiz und Sardinien (Nr. 124) begleitet die Neue Preussische Zeitung mit der Bemerkung, daß ihre Nachricht vollkommen authentisch sei, und daß sie „den Verfasser dieser verbindlichen wesentlichen Berichtigung ganz einfach einen Flausenmacher der silbenstechenden Diplomaten nenne“. Ihr betreffender pariser Correspondent werde sie voraussichtlich in der Kürze mit neuen interessanten Details versehen.

Ueber die neue österreichische Gewerbeordnung vernimmt die „Morgenpost“ Folgendes: Die Fleischer und Bäcker sollen bei der Ausübung ihres Gewerbes an den Umkreis von 30 — 40 Häusern oder einer Gasse gebunden sein, und der Standpunkt der Apotheker und Chirurgen soll nach dem Bedürfnisse des Publicums behördlich festgesetzt werden. Diese vier Gewerbe hätten die erste Classe zu bilden, das heißt jene, wo durch die genauesten Bestimmungen die Grenzen festgesetzt würden. Unter die zweite Classe sollen alle jene Gewerbe eingereiht werden, welche für einen bestimmten Bezirk verliehen werden sollen. Hierher sollen nach dem Antrage gehören: die Fragner, Greisler und Victualienhändler, die Fleischselcher und Flecksieder, die Kaffeeschänken jeder Art, die Brantwewner und die Schank.

und Gastwirthe. Unentschieden ist es noch, ob die Rauchfanglehrer und Kanalräumer, die Händler mit vermishten Waaren und Kleinverfertiger in diese Classe einbezogen werden sollen, oder ob sie nicht als zur dritten Classe gehörend bezeichnet werden sollen; in diese gehören nämlich alle übrigen Gewerbe, welche für die ganze Gemeinde verlichen werden.

Schweiz.

* Bern, 12. März. Ich bin im Stande, Ihnen nachstehend eine authentische Abschrift der Antwortnote des Bundesraths auf die vielbesprochene Note der französischen Regierung an die Schweiz mitzutheilen. Die schon längst von unserer gesammten Presse verlangte Veröffentlichung derselben kann jetzt um so weniger einem Bedenken unterliegen, als die Duplir der französischen Regierung auf diese Antwort bekanntlich schon vor einigen Tagen hier eingetroffen ist. Die Note lautet vollständig:

In einer vom 24. Jan. a. c. datirten und an den schweizerischen Bundesrath adressirten Note hat Sr. Exc. Hr. Graf v. Salignac-Fénelon, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, dessen Aufmerksamkeit auf die politischen Flüchtlinge gelenkt und dabei vorgelegt, daß, wenn Unruhmüthiger neuerdings in der Nähe Frankreichs demagogischen Umtrieben sich hingeben könnten, es im Willen und in der Pflicht der französischen Regierung läge, denselben ein Ende zu machen. Die in verschiedenen Cantonen den Flüchtlingen gewährte Gastfreundschaft würde daher künftig einen andern Charakter annehmen, wenn sie Complotte schügen würde, gegen die innere Ruhe und Sicherheit einer benachbarten Macht gerichtet, und wenn es Fremden gestattet wäre, sich auf schweizerischem Gebiete durch revolutionäre Handlungen oder Schriften in den Zustand der Rebellion gegen die Gesetze und Regierungen ihres Landes zu versetzen. Frankreich, so fährt die Note fort, könne man nicht vorwerfen, daß es sich in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft einmischen wolle, allein die französische Regierung könne nicht länger zugeben, daß die Achtung vor einer fremden Nationalität dazu mißbraucht werde, um den unversöhnlichen Feinden der Gesellschaft eine Art Ungestraftheit zuzuschern; noch weniger könnte die Regierung zugeben, daß hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen ein anderer Richter über die Bedürfnisse ihrer Politik und die geeignetsten Mittel, den vorgelegten Zweck zu erreichen, entscheide. Die Gesandtschaft sei daher beauftragt, zu verlangen, daß der Bundesrath die förmliche Verbindlichkeit übernehme, alle Ausweisungen französischer Flüchtlinge, welche sie irgend zu begehren im Fall sein werde, ohne Weiteres zu gestatten und daß die Verfügungen der Centralbehörde in einer vorher zu verabredenden Frist vollzogen werden, ohne daß dieselben, wie es bisweilen geschah, durch die Cantonalbehörden aus irgend einem Vorwande ganz oder theilweise beseitigt werden können; denn nur die französische Gesandtschaft sei in der Lage, diejenigen Individuen zu kennen, deren Vorgänge und Verhältnisse ihren weitem Aufenthalt in der Schweiz unmöglich machen und hinwiederum diejenigen, die einstweilen auf Wohlverhalten hin tolerirt werden können. Die Erstern müssen auf die bloße Bezeichnung ihrer Personen hin abreisen und die Letztern werden begreifen, daß die Schweiz ihnen nur so lange zum Asyl diene, als sie der französischen Gesandtschaft keinen Anlaß zu Beschwerden darbieten. Eine Weigerung, so schließt die Note, diesen Reclamationen Recht zu verschaffen, müßte dem Beweise guter Nachbarschaft und Freundschaft, der zu den alten Traditionen der Schweiz gehöre, bedeutenden Abbruch thun, bedauerliche Verwickelungen veranlassen und der französischen Regierung die Pflicht auferlegen, zu Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, deren Anwendung sie schnellichst zu vermeiden wünsche.

Se mehr der schweizerische Bundesrath die im Eingang der Note erwähnte Ansicht theilt, kein Staat dürfe es dulden, daß Fremde unter dem Schutze des Asyls Verschwörungen oder andere Angriffe gegen die Ruhe und Ordnung anderer Staaten unternehmen; je mehr er sich bestrebt hat, dieser Ansicht auf dem schweizerischen Gebiete gebührende Geltung zu verschaffen, desto auffällender müssen ihm die Consequenzen erscheinen, welche aus jener Ansicht gefolgt und die Begehren, die darauf gegründet werden. Es muß sich vor allem die Frage aufdrängen, ob außerordentliche Thatfachen und Erscheinungen vorliegen, welche diese Beschwerden rechtfertigen; ob wirklich Conspirationen gegen Frankreich auf schweizerischem Gebiete stattfanden, ob dies mit Vorwissen und Billigung der schweizerischen Behörden geschahen und ob die Betheiligten gleichwol unbestraft und ungehindert den Schutz des Asyls genießen. Alles Dies sollte man voraussetzen, um für die gestellten Begehren wenigstens eine hinreichende Veranlassung zu finden. Allein umsonst sieht sich der Bundesrath nach solchen Thatfachen um. Die Zahl der französischen Flüchtlinge war von jeher unbedeutend, und die hierüber obwaltenden Gerüchte in hohem Grade übertrieben, wie der Bundesrath dies früher nachzuweisen die Ehre hatte, gestützt theils auf Berichte seiner Commissare, theils auf ganz specielle Erhebungen über verschiedene Flüchtlinglisten. Ungeachtet nichts vorlag über politische Umtriebe, und ungeachtet von Seite Frankreichs nur die Internirung der Flüchtlinge verlangt wurde, so wurden im März 1851 sieben derselben aus der Schweiz weggeiwiesen, und zwar nicht wegen Verschwörung nach außen, wofür keinerlei Beweise vorlagen, sondern weil sie den Beschlüssen der Bundesbehörde über ihre Internirung öffentlichen Troß entgegensetzten. Die Mehrzahl derselben verließ auch wirklich die Schweiz und nur Einigen gelang es, durch heimliche Entfernung die Behörden in die Unmöglichkeit zu versetzen, den Beweis zu führen, daß auch sie die Schweiz verlassen haben. Immerhin aber blieb die polizeiliche Acht auf sie bestellt. Das war die Sachlage bis zum December 1851. Am 5. dieses Monats fanden sich sodann sieben französische Flüchtlinge in Laufanne ein und verfaßten einen Aufruf an das französische Volk zu bewaffneter Erhebung. Ungeachtet derselbe nicht verbreitet wurde, somit ein Project blieb, beschloß der Bundesrath gleichwol die Ausweisung dieser Flüchtlinge aus der Schweiz, sobald er von jenem Aufrufe Kenntniß erhielt. Auch dieser Beschluß ist zum größten Theil vollzogen und es werden keine Mittel unterlassen, um dessen gänzliche Vollziehung herbeizuführen. Ungeachtet alle diese Verhältnisse der französischen Gesandtschaft bekannt sein sollten, so sah sich der Bundesrath gleichwol veranlaßt, nochmals diese Thatfachen zusammenzustellen, um augenscheinlich nachzuweisen, daß die Schweiz nicht der Herd von Comploten gegen Frankreich oder andere Staaten ist, daß jeder Versuch politischer Umtriebe, der zur Kenntniß der Behörde gelangt, deren unverweiltet und unaufgefordertes Einschreiten zur Folge hat, und daß auch ihre Beschlüsse immer die Vollziehung finden, die im Gebiete der Möglichkeit liegt.

Angenommen aber auch, es wäre gegenwärtig wirklich Grund und Veranlassung zu einer Beschwerde vorhanden, so würde sich allerdings das Begehren

rechtfertigen, einen Mißbrauch des Asyls abzustellen, gegen Derselben einzuschreiten, welche Stoff zur Beschwerde darbieten, und die Ausübung gästlicher Aufnahme von Fremden mit unbestrittenen internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Das ist es, was anerkanntes Völkerrecht mit sich bringt. Das und nicht mehr wurde von jeher in gegebenen Fällen von der Schweiz sowohl als andern Staaten verlangt, und Das ist es auch, was der Bundesrath zu jeder Zeit gewissenhaft gewähren wird. Allein in der Note vom 24. Jan. wird etwas Neues begehrt. Die Behörde des Landes soll nichts mehr zu sagen haben über den fernern Aufenthalt oder die Begreifung von Fremden, die in dem Lande aufgenommen wurden und unter dem Schutze seiner Gesetze und Einrichtungen stehen; vielmehr soll es künftig von dem bloßen Wink einer fremden Gesandtschaft abhängen, welche Beschlüsse die Behörden in diesem Gebiete der Fremdenpolizei fassen sollen.

Wenn der schweizerische Bundesrath dieses Begehren nicht ablehnen würde, so würde er auf schwerste die Bundesverfassung verletzen, sowie auch die heiligsten Pflichten gegen das Land, welches ihm die oberste leitende und vollziehende Gewalt übertragen hat, denn er muß in jenem Begehren einen tiefen Eingriff in die Unabhängigkeit, Würde und Freiheit des Landes erblicken, weil er das jedem selbständigen Staate zustehende Recht aufzugeben soll, nach seinem Ermessen und seiner Verantwortlichkeit Fremden den Aufenthalt zu gestatten oder zu verweigern; er muß ferner in jenem Begehren eine entschiedene Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz erblicken, denn anerkennt auch die französische Regierung keinen andern Richter als sich selbst, für die Bedürfnisse ihrer Politik und die Mittel ihre Zwecke zu erreichen, so kann sie doch, ohne die bestimmtesten Begriffe von Völkerrecht aufzugeben, ihr Urtheil andern Staaten nicht aufdrängen und ihnen das Recht nicht bestreiten, selbst zu entscheiden, was sie auf ihrem Gebiete zu thun und zu lassen haben. Frankreich, das zu jeder Zeit politisch Besorgten ein Asyl gewährte, würde nie dieses Recht sich bestreiten lassen und nie auf die Entscheidung in solchen Fragen verzichten.

Wenn nun der Bundesrath das gestellte Begehren ablehnen muß, so folgt daraus keineswegs, daß er den Flüchtlingen gestatten werde, das schweizerische Gebiet zu feindseligen Unternehmungen gegen andere Staaten zu benutzen; er muß vielmehr die Anklage bestimmt zurückweisen, als wolle die Schweiz den unverbesserlichen Feinden der Gesellschaft eine Art Ungestraftheit zusichern. Er hat bereits auf die Thatfache hingewiesen, daß er seit Jahren viele französische und andre Flüchtlinge ausgewiesen hat, deren Gegenwart als unverträglich mit den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und andern Staaten erschienen ist; er wird auch ferner in jedem einzelnen Falle nach diesem Gesichtspunkte urtheilen und entscheiden.

Der schweizerische Bundesrath glaubt hiermit alle Zusicherungen erteilt zu haben, welche mit der Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft verträglich sind und den Forderungen des Völkerrechts entsprechen; er kann daher auch durch die Drohungen, welche am Schlusse der Note angedeutet sind, sich nicht bestimmen lassen, von der Bahn abzuweichen, die ihm ebenso sehr durch das tiefe Gefühl seiner Pflicht, als durch den völkerrechtlichen Standpunkt und, wie er nicht zweifelt, auch durch die Stimme des schweizerischen Volks vorgezeichnet ist.

Schließlich benutzte der schweizerische Bundesrath diesen Anlaß, um Sr. Exc. ic. Bern, 9. Febr. 1852. (Folgen die Unterschriften.)

Sr. Exc. dem Hrn. Grafen v. Salignac-Fénelon, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern.

Italien.

Turin, 11. März. (Tel. Dep.) Gestern hat die Abgeordnetenkammer den Gesetzentwurf über den Status der Offiziere mit 97 gegen 12 Stimmen angenommen. Die Adresse, eine reine Paraphrase der Thronrede, ward mit Stimmeneinhelligkeit gutgeheißen. Das Bureau des Senats hat sich bereits constituirt. Die Vorstellung eines für die Kammer beleidigenden Schauspiels ist amtlich verboten worden. Drei neue Senatoren sind creirt worden, unter ihnen ein Mitglied der Abgeordnetenkammer.

Genua, 10. März. (Tel. Dep.) Nach einer Correspondenz der Gazette di Venezia beschwerte sich der englische Consul über Schmähungen, welche ein Geistlicher von der Kanzel gegen England gerichtet hatte; der Staatsanwalt erteilte sofort dem Prediger eine feierliche Verwarnung.

Neapel, 3. März. (Tel. Dep.) Der Orden der Serviten ist im gesammten Umfange des Königreichs wiederhergestellt worden.

Palermo, 6. März. (Tel. Dep.) Messina ist zum Freihafen erklärt worden und wird von englischen Schiffen bereits stark besucht.

Frankreich.

Paris, 14. März. (Telegraphische Depesche des Correspondenz-Bureau.) Der heutige Moniteur enthält ein Decret, durch welches der Finanzminister autorisirt wird, die 5procentige Rente entweder al pari zurückzuzahlen, oder dieselbe in 4½procentia, während zehn Jahren unrückzahlbar, zu convertiren. So convertirte Renten genießen 5 Proc. nur bis zum 22. März 1852. Die Rückzahlungsforderung muß binnen 20 Tagen geschehen; außerhalb Frankreich, in ganz Europa, binnen zwei Monaten. (Aus Berlin wird uns geschrieben, daß gleichzeitig mit dem vorstehenden Decrete noch ein anderes erlassen sei, nach welchem die richterlichen Erkenntnisse in Frankreich von jetzt ab den Namen des Prinz-Präsidenten an der Spitze tragen sollen.)

Paris, 13. März. Die halbofficiellen Journale enthalten ein Communiqué folgenden Inhalts: Das Journal France Napoléonienne spricht in einem Artikel vom 7. und 8. März über den Bodencredit von einem Project, dessen Zweck ist, Wechsel auf den Ueberbringer lautend zu emittiren. Diese Wechsel würden durch das Zusammentreten aller Eigenthümer des Departements gebildet und 2 Proc. Zinsen tragen. Man würde sich irren, wollte man in dieser Angabe den Ausdruck einer Absicht der Regierung erblicken, welche diesem Journale nie Mittheilungen über ihre Absichten gemacht habe und machen werde.

Die "Presse" sagt: Es war in den letzten Tagen von der Veröffentlichung eines das Budget für 1852 festsetzenden Decrets die Rede. Man spricht jetzt nur noch von der Publication zweier Decrete, welche die Deckung von 1/2 des Budgets verfügen, um dem Gesetzgebenden Körper zur Prüfung des Budgets Zeit zu lassen.

In der Union heißt es: Das Bulletin de Paris hatte vor einigen Tagen gemeldet, daß der General Cavaignac entschlossen sei, das legislative Mandat niederzulegen, welches ihm von den Wählern des dritten Wahlbezirks übertragen worden war. Bei der gestrigen Leiche von Armand Marrast erklärten die Freunde des Generals das Gegentheil. Sie versicherten, der General werde seinen Platz im Gesetzgebenden Körper einnehmen.

Der Public enthält folgende Stelle über die Fusion: Nach Mittheilungen, die uns aus sicherer Quelle zukommen, ist die Fusion unter folgenden Bedingungen abgeschlossen worden: Die nationale Fahne, wie sie für die Sectionen von 1789 angenommen wurde, dreifarbig mit einem Rande von Lilien; die 18jährige Regierung Ludwig Philipp's würde anerkannt. Als vorläufigen Act würde sich der Herzog von Nemours nach Frohsdorf begeben und dem Grafen von Chambord einen Besuch abstatten. Hierauf verfügte sich der Graf von Chambord nach London oder Neapel, um der Königin Marie Amalie seine Aufmerksamkeit zu machen.

Paris, 13. März. Das „Mitgetheilte“ der Patrie, in welchem das ungestörte gute Vernehmen zwischen dem Präsidenten und dem Kriegsminister versichert wird (Nr. 121), gehört zu jenen Widerlegungen, die in der Regel als Veräufung jener Gerüchte betrachtet werden, welche zu entkräften die ministeriellen Organe den Auftrag erhalten oder autonomisch zu übernehmen sich berufen fühlen. Seit langer Zeit ist es notorisch, daß der Kriegsminister mit dem Präsidenten der Republik über die Verabschiedung von Offizieren, welche im Verdachte stehen, den Orleans zugethan oder constitutionell gesinnt zu sein, in Zwiespalt gerathen ist. Ludwig Napoleon hat in Fällen der Art eine beispiellose Zähigkeit. Wenn einer seiner Vorschläge, an welchem ihm von politischem oder persönlichem Standpunkte besonders viel gelegen ist, im Ministerrathe abgelehnt wird, ist das kein Grund, ihm denselben Vorschlag nicht bald darauf wieder und zwar so oft wieder vorzulegen, bis entweder der oder die Minister nachgeben oder infolge des fortdauernden Zwiespalts die Entlassung einreichen. So weiß man z. B., seitdem Hr. de Morny gesprächiger geworden, daß die Decrete vom 22. Jan. im Monate December nicht weniger als viermal, im Monate Januar dreimal in den Ministerrath gebracht wurden. Wie es mit der Confiscation der Orleans'schen Güter zugegangen, so geht es jetzt mit der Inruhestandverfugung der orleanistischen Offiziere. Diese Frage wird alle acht Tage vorgenommen und discutirt, wird aber stets vom Kriegsminister scheinbar zurückgewiesen. Erst kürzlich soll derselbe ungeduldig über die Beharrlichkeit des Präsidenten in dieser Angelegenheit, im Laufe der Discussion darüber, ausgerufen haben: „Das geht einmal nicht, Prinz, man sieht, daß Sie nie Soldat gewesen!“ Erinnert man sich, daß kurz vor der letzten Ministerkrise die Patrie allen den im Cabinet herrschenden Zwiespalt mit dem Präsidenten der Republik betreffenden Gerüchten ein sehr bestimmtes Dementi gegeben, so wäre man zu der Vermuthung berechtigt, daß, wie damals der Austritt der H. de Morny und Fould, jetzt der Austritt des Generals St. Arnaud nahe sei. Daß es zu einer solchen Lösung kommen muß, wofern der Kriegsminister, was übrigens nicht wahrscheinlich, am Ende nachgeben und zeigen sollte, daß er sich geirrt und der Präsident ebenso gut als er Soldat gewesen, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Ueber die orleanistisch gesinnten Offiziere ist der Stab gebrochen, wie früher über die orleanistischen Güter, und die erstern werden noch weniger als die letztern ihrem Schicksale entgegen, denn die erstern kann kein Tribunal retten, während die letztern die Tribunale zu retten vielleicht im Stande sind.

Großbritannien.

London, 13. März.

In der gestrigen Oberhausitzung legte der Earl of Essex, ohne daß eine besondere Veranlassung dazu war, sein politisches Glaubensbekenntniß dem neuen Cabinet gegenüber an den Tag. Er erklärte sich als einen entschiedenen Anhänger R. Peel's, der jeder protectionistischen Politik nach Kräften entgegenarbeiten wolle. In andern Fragen sei er bereit, mit dem neuen Ministerium zu gehen, weil ihm der Name Whig und Tory nichts bedeute, wo es sich um Beförderung des Gemeinwohls handle. Lord Lyndhurst macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche dem Lande aus einer Parlamentsauflösung erwachsen müßten. Abgesehen davon, daß 250 Privatbills auf Erledigung warten, würden auch die vielgewünschten Gesetzeformen dadurch auf die Session des nächsten Jahres verschoben werden.

Im Unterhause kündigte Hr. Wilson an, er werde am 15. März den Colonialsecretär (Packington) um dessen Ansichten über die Zuckerzölle fragen. Hr. Mowbray Milnes kündigte an, er werde am 23. März die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Correspondenz der Regierung mit Oesterreich in Betreff der Flüchtlinge und der in den österreichischen Staaten lebenden britischen Unterthanen richten. Er wolle ferner am 15. März den Schatzkanzler fragen, ob er geneigt sei, die Correspondenz zwischen der englischen und den fremden Regierungen in Bezug auf die Flüchtlinge vorzulegen, wie dies mit einem Theile der Correspondenz früher geschehen war. Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung der Russell'schen Reformbill. Lord J. Russell: „Ich habe schon auseinandergesetzt, was ich in dieser Frage für Politik zu befolgen beabsichtige, und kann in diesem Augenblicke nicht den Wunsch haben, eine weitere Debatte zu provociren. Ich will hier bloß einfach bemerken, daß ich diese Bill als Minister der Krone einbrachte, und

in Uebereinstimmung mit der Empfehlung, welche in Ihr. Maj. allerbühndlichster Thronrede enthalten war. Aber ich glaube nicht, im Stande zu sein, eine so wichtige Bill als bloßes Parlamentsmitglied durchzuführen zu können. Darum schlage ich nicht vor, sie in dieser Session weiter aufzunehmen, wobei ich mir jedoch vorbehalte, gelegentlich eine allgemeine Resolution betreffs der Wahlerweiterung und Wahlreform in Vorschlag zu bringen. (Hört!) Aber gegenwärtig beantrage ich, die zweite Lesung der Bill auf weitere drei Monate hinauszuschieben.“ Hr. Hume drückt sein Bedauern über den Verschuß aus. Er wünsche die Reformbill in keinen andern Händen als in denen Lord J. Russell's zu sehen. Hr. Duncombe meint dagegen, einer solchen Reform werde sich kein ehrlicher Reformter anschließen. Lord J. Russell's Motion geht durch.

Günstige Nachrichten vom Cap liefen gestern durch den Postdampfer Bosphorus in Penzance (Cornwall) ein. Sie gehen bis zum 3. Febr. Die Kaffern wollten sich auf Unterhandlungen einlassen, aber Sir Harry Smith verlangte unbedingte Unterwerfung und gewährte ihnen eine Woche Bedenkzeit. Nach Ablauf dieser Frist brach er in ihr Gebiet ein und vernichtete ihre Ernten. Außerdem soll er ihnen 60,000 Stück Rinder abgenommen haben. Boko und Mapassa, die beiden Hauptlinge, welche dem Obersten Eyre gegenüberstanden, haben sich unterworfen und wollen dem Hauptling Kreli ebenfalls zur Unterwerfung bewegen, was aber durchaus nicht den General Sir Harry Smith abhielt, Verteidigungsanstalten zu treffen, ein neues Corps Kaffernpolizei und eine Hottentottenpolizei fürs Land zu organisiren. Der Cape Monitor vom 3. Febr. spricht hoffnungsvoll von der baldigen Beendigung des Kriegs; daß sich die Grenze einer größern Sicherheit erfreue; daß aber der Schrecken unter den Weißen und Farbigen in den westlichen Bezirken noch fortduere. Die Verluste der Engländer sollen unbedeutend gewesen sein.

Der Timescorrespondent aus Berlin meldet, daß die preussische Regierung einen Polizeilieutenant, Namens Hr. v. Greif, nebst einem vollständigen Polizeistabe, zur Ueberwachung der politischen Flüchtlinge und Berichterstattung über ihr Treiben in London fix angestellt habe. Daily News bringt die Nachricht ebenfalls unter dem Titel: „Ausländische Polizei in London“. Man hält die Veröffentlichung der getroffenen Maßregel für nicht sehr politisch, da die sie Wirksamkeit des Hrn. v. Greif nur erschweren kann. Andere Großmächte haben ohne Zweifel auch ihre Polizei hier, aber sie sucht so lange als möglich incognito zu bleiben. Das halberotische Stadtviertel Leicestersquare namentlich ist voll französischer Luchsaugen; ob sie was sehen, ist eine andere Frage.

Belgien.

* Posen, 14. März. Der brüsseler Correspondent der Polnischen Zeitung berichtet über die Entlassung sämtlicher Polen aus dem belgischen Militärdienst als über eine nicht mehr zu bezweifelnde Thatsache, und fügt hinzu, daß dieselbe auf Antrieb der russischen Regierung erfolge, der die Menge der polnischen Offiziere in der belgischen Armee längst ein Dorn im Auge gewesen. Jetzt, wo die belgische Regierung wegen des drohenden Kriegs mit Frankreich der Sympathien Rußlands nicht entbehren könne, habe sie in die Entfernung der Polen gewilligt, und dafür werde nunmehr zunächst das Eintreffen eines russischen Gesandten in Brüssel, als welcher der bekannte General Stroganow bezeichnet wird, erwartet. Der Correspondent will es außerdem jedoch nicht in Zweifel ziehen, daß die Besorgniß, die Polen würden, falls der Krieg zum Ausbruche käme, sich gegen Frankreich nicht schlagen wollen, auf den Entschluß der belgischen Regierung mit eingewirkt haben könne: eine jedenfalls wunderliche Ansicht des Berichterstatters, die seine Landsleute gerade nicht in das günstigste Licht stellt. Derselbe führt mehre Namen der bereits entlassenen Militärs an, den General Kraszewski an der Spitze, und bezeichnet die Modalitäten der belgischen Regierung, um sich der Polen geräuschlos zu entledigen: die Einen nämlich würden pensionirt, die Andern erhielten wider ihren Willen einen so langen Urlaub, daß er einer Dienstentlassung gleichkomme, und wiederum Andere würden beim Avancement fortwährend übergegangen, sodas sie ihren Abschied zu nehmen genöthigt wären. Den Krieg zwischen Belgien und Frankreich sieht der Berichtstatter übrigens als unvermeidlich an und behauptet, daß die belgische Regierung alle Kräfte aufbiete, um die Grenzen des Landes gehörig zu schützen. So sei die Armee, die noch unlängst nur 43,000 Mann gezählt habe, bereits bis auf 80,000 Mann verstärkt, und die Rüstungen dauerten noch immer fort, da das Ministerium die Absicht habe, das Heer auf 150,000 Mann zu bringen, was allerdings für das kleine, wenn auch reiche Belgien zu viel scheint. Bei alle dem rechne das brüsseler Cabinet noch auf den Beistand der nordischen Mächte.

Dänemark.

Kopenhagen, 12. März. In der heutigen Sitzung des Landesthings wurde die Adresse (Nr. 124) mit 30 gegen 10 Stimmen zur zweiten Behandlung überwiesen.

Türkei.

Die Neue Preussische Zeitung vom 16. März schreibt: Nach einer aus Konstantinopel in Triest und von dort auf telegraphischem Wege in Berlin eingetroffenen Nachricht ist Reschid-Pascha wieder als Großvezier eingesetzt worden.

Königreich Sachsen.

Unterm 11. März macht die Kreisdirection zu Leipzig bekannt, daß von dem Appellationsgerichte daselbst und von dem Oberappellationsgerichte zu Dresden mittels gleichlautender Erkenntnisse die Confiscation und Vernichtung aller vorhandenen Exemplare von Nr. 5 der unter verantwortlicher

Redaction von Johann Christian Vogel zu Leipzig in Braunschweig erschienenen Zeitschrift „Die Wartburg“ (Jahrgang 1850) ausgesprochen worden und hiernach jede fernere Verbreitung oder öffentliche Ankündigung der obigen Nummer von besagter Zeitschrift bei Strafe für verboten zu achten ist.

In Dresden erschoss sich am 13. März der dasige Schneidermeister Lange (aus Nordhausen) in seiner Wohnung. Er hatte das Pistol mit Wasser geladen und den Schuß in den Mund geführt, welcher ihm den Kopf ganz zerschmetterte.

Die Sächsische Constitutionelle Zeitung enthält folgendes „Eingefandt“: Neustadt bei Stolpen, 11. März. Das Dresdner Journal hat auf eine kurze Correspondenz von hier in der Deutschen Allgemeinen Zeitung eine, wie es scheint, halbamtliche Berichtigung gebracht, welche wiederum einer Vervollständigung insofern bedarf, als sie verschweigt, daß der Lehrer Kückler mehrfach von Justizbehörden in Gemäßheit des Criminalgesetzbuchs Art. 198 a und b verurtheilt war, und daß ferner im Sommer 1850 mehr als zwei Drittheile der hiesigen Bürger gegen den Lehrer Kückler vor der Schulinspektion Beschwerden eingereicht hatten; daß wegen einer derselben bereits unterm 19.—26. Sept. 1850, wegen dreier andern aber unterm 23. Dec. 1850 Kückler von der königlichen Kreisdirection zwei „ernstliche Ermahnungen“ erhielt und in die Kosten verurtheilt worden war, daß aber auf Kückler's Recurs gegen die letztere das königliche Ministerium des Cultus unterm 31. Juli 1851 entschieden hatte, daß gegen Kückler auf jene Beschwerde im Disciplinarwege Etwas nicht zu verfügen, derselbe auch mit Abforderung der Kosten, welche vielmehr von den Beschwerdeführern einzubringen seien, zu verschonen sei, indem es, das Cultusministerium, sogar den Beschwerdepunkt, wegen dessen im Rechtswege bereits eine Verurtheilung und eine Unterwerfung Kückler's unter diese erfolgt war, vom disciplinellen Standpunkte aus für begründet und erwiesen nicht erachtete. Hiernach mag der Leser beurtheilen, ob und inwieweit die Ausdrücke des Dresdner Journal von „einer gewissen Anzahl von Bewohnern hiesiger Stadt“, von „den politischen, während der Jahre 1848 und 1849 auf bedauerliche Weise be-

thätigsten Ansichten derselben“, von „der durch Parteihass hervorgerufenen, in vielfacher Hinsicht ungerechten Verfolgung“, Kückler's „in geschäftiger Weise“, „sowol im Privatleben, als auch vor den Behörden mit üblen Reden“ u. wahr und angemessen sind.

Personalnachrichten.

Ordensverleihungen. Oesterreich. Leopoldorden, Ritterkreuz: der Fidejussordendirector Hofrath Karl Ritter v. Scharff. — Preussen. Hoher Adlerorden 3. Cl.: der katholische Pfarrer und Dechant, Canonicus Stanislaus Krobbsky. — Königreich Sachsen. Hausorden der Rautenkrone: die Großfürsten Nikolaus und Michael.

Gandel und Industrie.

Berlin, 15. März. Preis. Ant. 102 1/2; St. Sch. Sch. 89 1/2; Credit. Pr. Sch. —; Bankant. 99 1/2; Friedsch. 112 1/2; Edor. 110; Berl. Anst. Lit. A. u. B. 117; Pr. Act. 100 Br.; Berl. Hamb. 103 1/2; Pr. Act. —; Berl. Potsd. Magb. 73 1/2; Pr. Act. 99 Br.; Berl. Stett. 129 1/2; Pr. Act. —; Köln-Mind. 108 1/2; Pr. Act. 103 1/2 Br.; Fr. W. Nordb. 41 1/2; Pr. Act. 99 1/2; Halle-Märk. 75 1/2; Pr. Act. —; Magb. Wittenb. 64 1/2; Pr. Act. 102 1/2; Krat. Oberschl. 82 1/2; Pr. Act. —; Oberschl. Lit. A. 141, B. 125; Poln. Schag. Obl. 84 1/2; Poln. Pfbr. alte —; Poln. Pfbr. neue 95 1/2; Part. 500 Fl. 85 1/2; 300 Fl. 151 1/2 Br.; Poln. Bankcert. Lit. A. 300 Fl. 96; B. 200 Fl. 20 1/2; Amsterd. 143 1/2; 2 M. 142 1/2; Hambg. 151 1/2; 2 M. 150 1/2; London 3 M. 6. 34 1/2; Paris 2 M. 80 1/2; Wien 2 M. 81 1/2; Augsb. 2 M. 101 1/2 Br.; Preßl. 2 M. 99 1/2; Leipzig 8 M. 99 1/2; Frankf. a. M. 2 M. 58. 12; Peterßb. 3 M. 106 1/2. Frankfurt a. M., 13. März. Nordb. 41; 4 1/2 pr. Ret. 67 1/2; 5 pr. Ret. 75 1/2; Blact. geschäftlos; 1834 Loose 176 1/2; 1839 Loose 90; 3 pr. span. 38 1/2; 5 pr. 18 1/2; bad. Loose 37; kurb. Loose 33 1/2; Wien geschäftlos; Lomb. Anl. 80 1/2; London 121 1/2; Paris 95 1/2; Amsterd. 101 1/2. Wien, 13. März. Silberanleihe —; 5 pr. Ret. 95 1/2; 4 1/2 pr. Ret. 84 1/2; Bankact. 124 1/2; Nordb. 155 1/2; 1839er Loose 121 1/2; lomb. Anl. 100 1/2; Raifänder —; Fonds matter; Lond. 12, 31; Amsterd. 174 1/2; Augsb. 124 1/2; Hamb. 184 1/2; Paris 148 1/2; Gold 31 1/2; Silber 24 1/2. Paris, 13. März. 3 pr. 68. 60; 5 pr. 103. 60.

Ankündigungen.

Anzeigen werden angenommen in den Expeditionen in Leipzig (Duerstraße, Nr. 8) und Dresden (bei C. Höckner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Im Verlage von Louis Garde in Zeitz ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: **Praktische Französische Grammatik** zum Gebrauch für Schulen, wie zum Privat- und Selbstunterricht. Nach den neuesten Forschungen und Verbesserungen und nach einer höchst faßlichen Methode bearbeitet von **C. A. Radelli**, Lehrer der franz. Sprache in Dresden. 1847. Gr. 8. Eleg. geb. 32 Bog. Preis 20 Sgr. oder 1 Fl.

Unter den vielen äußerst günstigen Beurtheilungen, die diese Grammatik überall erfährt, wollen wir nur einige hier folgen lassen: So schrieb unter Andern kurz nach Erscheinen dieses Lehrbuches, der Schulrath der Provinz Sachsen, Dr. Schaub: „Ew. Wohlgeboren danke ich verbindlichst für die gefällige Mittheilung der französischen Grammatik von Radelli, von deren Inhalt ich mit Vergnügen nähere Kenntniß genommen habe. Sehr gern bin ich bereit bei meinen Geschäftsreisen die Gymnasien auf dieselbe aufmerksam zu machen, und zur Einführung, wenn diese beantragt wird, das Meinige beizutragen.“

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Trunkler, jetzt zu Magdeburg, schrieb dem Verleger ebenfalls: „Indem ich Ew. Wohlgeboren für das übersendete Exemplar der französischen Grammatik von Radelli verbindlichst danke, bin ich gern bereit, dieselbe bei vorkommender Gelegenheit zum Gebrauche in Schulen zu empfehlen, nachdem ich mich durch genauere Ansicht überzeugt, daß sie vor vielen andern Grammatiken, welche häufig in Schulen benutzt werden, anzuerkennende Vorzüge hat.“

Der Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Göttingen Dr. F. W. Genthe gibt am Ende des Jahres folgende Beurtheilung: „Die praktische französische Grammatik von C. A. Radelli zeichnet sich durch Klarheit und Faßlichkeit, wie durch Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit der Uebersetzungen vor vielen ähnlichen Werken aus. Ich habe mich derselben seit einem Jahre bei öffentlichen wie Privatunterrichte mit gutem Erfolge bedient und kann sie mit vollster Ueberzeugung zur Einführung in Schulen jeder Art empfehlen.“

Ein Franzose, Professor Louis Perregaux in Stettin, beurtheilt diese Grammatik äußerst vortheilhafte und empfiehlt sie zur allgemeinen Einführung in folgenden Worten: „Il a toujours manqué en Allemagne un ouvrage, à l'usage des Allemands qui veulent apprendre la langue française, cet ouvrage si désiré vient de paraître, sous le titre de Grammaire pratique par A. Radelli.“

Elle est aussi claire et facile qu'on peut le désirer, réunit tous les avantages dont ceux qui apprennent le français ont été privés jusqu'ici, une foule de remarques et de règles secondaires, jusqu'à maintenant inédites par tous les autres grammairiens, sont expliquées avec une lucidité étonnante dans ce nouvel et excellent ouvrage. —

On peut prédire à l'auteur un vrai succès, car il n'y a aucun doute qu'aussitôt que l'ouvrage sera connu et apprécié à sa valeur, il sera substitué dans tous les gymnases, pensions, et écoles aux autres ouvrages de ce genre qui n'y ont été usagés jusqu'à ce jour, que par défaut d'un livre semblable à celui qui est l'objet de cette critique.“

In mehr als 20 Schulen der verschiedensten Art wurde diese neue Grammatik bereits eingeführt und wird sie sicherlich bald eines allgemeinen Gebrauches sich zu erfreuen haben. (345—47)

Gesuch. Für eine Seidenfabrik in der Rheinprovinz wird ein gewandter **Reisender** unter günstigen Bedingungen gesucht. Derselbe muss schon längere Zeit gereist haben und mit dem Artikel vertraut sein.

Nur Solche, die diesen Anforderungen entsprechen können, wollen ihre **Offerten** schriftlich unter Lit. **A. B.** in der Expedition der Deutschen Allgemeinen Zeitung niederlegen. (590—94)

19^{tes} Abonnement-Concert im Saale des Gewandhauses zu Leipzig, **Donnerstag den 18. März 1852.** Erster Theil. Ouverture von L. van Beethoven (Op. 124). — Recitativ und Arie aus „Sylvana“, von C. Maria von Weber, gesungen von Frau Leopoldine Tucek-Herrenburg, königl. Hofopernsängerin zu Berlin. — Concert für Pianoforte (G-moll), von J. Moscheles, vorgetragen von Frau Clara Schumann. — Arie von de Beriot, gesungen von Frau Tucek-Herrenburg. — Nocturno (H-dur) und Barcarole für Pianoforte solo, von F. Chopin, vorgetragen von Frau C. Schumann. — Lieder für eine Singstimme mit Pianoforte-Begleitung, gesungen von Frau Tucek-Herrenburg. Zweiter Theil. Grosse Symphonie in fünf Sätzen von R. Schumann. (Unter Leitung des Componisten.)

Billets à 1 Thlr. sind in der Musikalienhandlung des Herrn **Fr. Kistner** und am Eingange des Saales zu haben. Einlass 1/6 Uhr. Anfang 1/2 Uhr. Ende 1/9 Uhr.

Das 20. Abonnement-Concert ist Donnerstag den 25. März 1852. **Die Concert-Direction.** (592)

Leipziger Tageskalender. Del Vecchio's Kunstausstellung (Kaufhalle), 8—4 U. Literar. Novitäten und Avis. Salon, 8—7 Uhr. Dampf- u. alle andere Bäder von früh bis Abends in Graul's (früher Krüger's) Badeanstalt, Rosenthalgasse 1. **Theater.** 103. Abonnementvorstellung. **Die heimliche Ehe**, komische Oper in 2 Acten, Musik von Cimarosa.

Familien-Nachrichten. Geboren: Fr. Adv. Hättig in Bittau eine Tochter. Gestorben: Fr. Pastor Behr in Obergersdorf Camenz. — Fr. G. A. v. Einsiedel auf Wolfst. Frau Kreissteuer-Einnehmer Klemm in Leipzig. — Fr. v. Bergmeister Pintel in Lobenstein. — Fr. G. Schneidbach in Klingenthal. — Fr. Stadtrath B. in Chemnitz.